

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Schleiden vom 11. Dezember 1998**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NW. S. 586) und des § 5 Absatz 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LabfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 134), in Verbindung mit § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schleiden vom 14. November 1995, geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1998, hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 10. Dezember 1998 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung beschlossen.

### **§ 1<sup>1</sup>**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abfallbeseitigung der Stadt werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen decken:
  - a) die Kosten für das Einsammeln der Abfälle,
  - b) die Kosten, die die Stadt an den Kreis Euskirchen für dessen Zuständigkeit in der Beseitigung von Abfällen nach dem Landesabfallgesetz zahlen muß,
  - c) die Kosten für die Gestellung und Unterhaltung der Abfallbehälter (§ 13 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung).
- (3) Die Abfallbeseitigungsgebühr (Benutzungsgebühr) ist eine öffentliche Last, für die das Grundstück dinglich haftet.

### **§ 2<sup>2</sup>**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke oder die ihnen gleichgestellten Personen nach § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei nach § 8 Absatz 6 der Satzung über die Abfallentsorgung zugelassenen Entsorgungsgemeinschaften ist der Eigentümer des Grundstücks, an dem der Müllbehälter zur Abfallentsorgung bereitgestellt wird, sowohl für die Grundgebühr als auch die Personengebühr aller die Entsorgungsgemeinschaft bildenden Grundstücke gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Für die Gebühr des Monats des Eigentumswechsels haften sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer. Dies gilt für die sonstigen Verpflichteten nach § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung entsprechend.

---

<sup>1</sup> i.d.F. der III. Änderungssatzung vom 29.4.2002, in Kraft getreten am 4.5.2002

<sup>2</sup> i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 3.11.2000, in Kraft getreten am 11.11.2000

§ 3<sup>3</sup>**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühr besteht

- a) für die Restmüllbeseitigung aus einer Grundgebühr und einer Personengebühr und
- b) für die Biomüllbeseitigung aus einer Volumengebühr.

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

	Gebühr für Restmüllbeseiti- gung Euro / Jahr	Gebühr für Bio- müllbeseitigung Euro / Jahr
1. Grundgebühr je angeschlossener Grundstückseinheit (Objekt)	47,70	
2. Gebühr je Person bzw. Einwohnergleichwert	38,60	
3. Gebühr pro Müllvolumen		
a) für einen 60 Liter-Behälter		34,20
b) für einen 120 Liter-Behälter		68,40
c) für einen 240 Liter-Behälter		136,80
4. Gebühr für jeden genormten Abfallsack	5,00	

(2) Maßgebend für die Veranlagung sind die Verhältnisse am 20. September des Vorjahres. Veränderungen werden berücksichtigt, wenn sie dem Bürgermeister schriftlich mitgeteilt werden, und zwar mit Wirkung zum Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats.

(3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen ein Grundstück neu an die Abfallbeseitigung angeschlossen oder die Bebauung vollständig beseitigt wird sowie im Falle der Neueröffnung bzw. Schließung einer in § 4 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Einrichtung. Stichtag ist dann jeweils der erste Tag des nachfolgenden Monats.

(4) Die Gebühr für den ausschließlich für Restmüll zugelassenen Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen beträgt 1.177,00 Euro jährlich. Für den Müllgroßbehälter mit 5.500 Liter Fassungsvermögen beträgt die Gebühr 5.885,00 Euro.

(5) Bei Benutzung eines Abfallcontainers gemäß § 17 Absatz 4 der Abfallbeseitigungssatzung beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container

bei einer Größe von	7 m <sup>3</sup>	112,30 Euro,
bei einer Größe von	10 m <sup>3</sup>	121,30 Euro,
bei einer Größe von	15 m <sup>3</sup>	140,40 Euro,
bei einer Größe von	22 m <sup>3</sup>	159,50 Euro,
bei einer Größe von	26 m <sup>3</sup>	178,70 Euro und
bei einer Größe von	35 m <sup>3</sup>	229,70 Euro,

zuzüglich der für die Beseitigung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren. Überschreitet die Aufstellung des Abfallcontainers, vom Tag der Anlieferung an gerechnet, den Zeitraum von sieben Tagen, so wird eine Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr beträgt für jeden weiteren Tag der Aufstellung 3,85 Euro. Bei der Berechnung der Frist wird der Abfuhrtag nicht mitgerechnet.“

<sup>3</sup> i.d.F. der VI. Änderungssatzung vom 10.12.2004, in Kraft getreten am 1.1.2005

## § 4<sup>4</sup>

### Grundstückseinheit / Einwohnergleichwert

(1) Für die Ermittlung von Grundstückseinheiten (Objekten) gilt die nachfolgende Regelung:

- a) jedes zu Wohnzwecken bebaute Grundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, zählt als eine Grundstückseinheit
- b) jedes bebaute, nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstück (Grundstück mit ausschließlicher Nutzung durch Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Geldinstitute, freiberufliche Unternehmungen sowie Schulen, Kirchen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Kindergärten und ähnliche Einrichtungen), das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, zählt als eine Grundstückseinheit.

(2) In begründeten Fällen kann der Bürgermeister Grundstückseinheiten abweichend von vorstehender Regelung festsetzen.

(3) Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gilt die nachfolgende Regelung:

- a) Krankenhäuser, Kinder-, Jugend- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen, je 4 Betten 1,0 Einwohnergleichwert
- b) Hotels, Pensionen und andere Übernachtungsbetriebe, je 4 Betten 1,0 Einwohnergleichwert
- c) Schulen und Kindergärten, je Klasse bzw. Gruppe 1,0 Einwohnergleichwert
- d) Industrie, Handwerk, Geldinstitute, Behörden, freiberufliche Unternehmen mit eigenen Büro- bzw. Geschäftsräumen, Handelsbetriebe aller Art (Großhandel, Einzelhandel, Verkaufsstellen) je 5 Beschäftigte 1,0 Einwohnergleichwert
- e) Kirchen, Sportheime, Turnhallen, Hallenbäder 1,0 Einwohnergleichwert
- f) Dorfgemeinschaftshäuser u.ä., je angefangene 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche 1,0 Einwohnergleichwert
- g) bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke und Wochenendwohnungen, pauschal 2,0 Einwohnergleichwerte
- h) Zweitwohnungen, pauschal 1,5 Einwohnergleichwerte.

Angefangene Einheiten werden als volle gezählt.

(4) Firmeninhaber, soweit sie im Betrieb tätig sind, ständig mitarbeitende Familienangehörige usw. gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte, die dauernd außerhalb der Betriebsstätte bzw. auf Montage eingesetzt sind, werden nicht angesetzt.

(5) Für Friedhöfe, Campingplätze, Schützenheime u.ä. Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung setzt der Bürgermeister am tatsächlichen Müllaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.

(6) In den Fällen, für die die Absätze 3 bis 5 keine Regelungen treffen, gilt Absatz 5 entsprechend.

## § 5

### Härtefälle

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Härtefällen die angefallene Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen.

---

<sup>4</sup> i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 3.11.2000, in Kraft getreten am 11.11.2000

## **§ 6**

### **Anforderung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die nach § 3 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben, insbesondere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

(2) Die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4 dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird durch den Erwerb der bei der Stadtverwaltung und beim Abfuhrunternehmer erhältlichen Abfallsäcke abgegolten.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder bei Verletzung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr erlassen, und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr.

## **§ 7**

### **Zwangmaßnahmen**

Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 8**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47 / SGV. NW. 303) in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Februar 1995, außer Kraft.

Schleiden, den 10. Dezember 1998  
Der Bürgermeister:  
Lorbach

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 11. Dezember 1998  
Der Bürgermeister:  
Lorbach